

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 5 (1925-1926)
Heft: 10

Vereinsnachrichten: "An die Leser der "Roten Revue"..."

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

So taucht denn eine weitere Frage auf: Von welcher Bedeutung ist die G. W. U. für die Arbeiter der betreffenden Betriebe? Es liegt auf der Hand, daß der Privatunternehmer nicht gewillt sein wird, den Arbeitern und Angestellten der Werke die gleichen Arbeitsbedingungen (in bezug auf Lohn, Arbeitszeit, Ferien) zu gewähren wie die öffentlich-rechtliche Körporation; huldigen doch konservative Kommunalpolitiker schon aus dem Grunde der G. W. U., weil diese Unternehmungsform eine „freiere“ Arbeiterpolitik gestatte, d. h. keine Rücksicht auf die Forderungen der Arbeitervertreter im Stadtparlament zu nehmen brauche. Da nun in der G. W. U. das private Vertragsrecht herrscht, so muß hier die Lage der Arbeiter eine Verschlimmerung erfahren. „Mit Besorgnis sehen daher die Angestellten und Arbeiter der Entwicklung zum gemischt-wirtschaftlichen Betrieb entgegen. Der Einfluß der städtischen Körperschaften... ist in der neuen Form der öffentlichen Betriebe sehr gering“¹⁾. So bleibt denn den Arbeitern der G. W. U. zum Schutze ihrer Interessen nichts anderes übrig, als zum radikalsten Mittel des sozialen Kampfes zu greifen — zum Streik, zumal da das Dienstverhältnis in einem Betrieb privaten Rechtes das juristische und moralische Streikverbot annulliert. — Ueberhaupt kann die Stadtverwaltung auch beim gemischt-wirtschaftlichen Betrieb parteipolitischen Kämpfen schwerlich aus dem Wege gehen. Die Praxis beweist zur Genüge, daß die Probleme der Tarif- und Arbeiterpolitik auch bei dieser Unternehmungsform ebenso intensiv die Aufmerksamkeit der Stadtparlamente in Anspruch nehmen wie bei der kommunalen Regie, und daß die Munizipalitäten, die ja nach parteipolitischen Grundsätzen gewählt werden, sich nicht hinter die „private Form“ verschanzen und die Interessen der Konsumenten und Arbeiter preisgeben können. Daraus erhellt aber, daß die von der G. W. U. erwartete „politische Ruhe“ doch ausbleiben muß.

(Fortsetzung folgt.)

¹⁾ Kommunales Jahrbuch 1913/1914, S. 645.

An die Leser der „Roten Revue“ richten wir die Bitte, die „Revue“ weiter zu empfehlen und uns mit Postkarte Adressen mitzuteilen, an die wir Probenummern senden können.

**Genossenschaftsdruckerei Zürich
(Postfach)**